



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der enercity eno energy GmbH | 2023

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs.1 und § 7 Abs. 1 UVPG

**ERRICHTUNG UND BETRIEB VON FÜNF WINDENERGIEANLAGEN AUF DER
POTENTIALFLÄCHE GOLDENBOW**





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Michel Hannemann
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
Email: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Frau Jaqueline Wünsch
(Ansprechpartnerin)

eno energy GmbH

Straße am Zeltplatz 7
18230 Rerik
Telefon: 038296/ 746 227
Telefax: 0381/ 203792-101
E-Mail: jacqueline.wuensch@eno-energy.com
Internet: www.eno-energy.com

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 13. Februar 2023

Projektnummer: 23_317

Bützow, den 09. August 2023



i. V. Dipl.-Ing. Stephan Renz

INHALT

1	Grundsätze für die allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung:	6
1.1	Feststellung der UVP- Pflicht nach § 5 UVPG	6
2	Vorbemerkungen zum Vorhaben/ Vorhabengrundlage	6
3	Projekt	7
4	Träger des Vorhabens	7
5	Planverfasser	7
6	Verwendete Unterlagen	7
7	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 3 UVPG	9
7.1	Merkmale des Vorhabens	9
7.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens.....	9
7.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	9
7.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
7.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	13
7.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	13
7.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:.....	14
7.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.....	14
7.2	Standort des Vorhabens	15
7.2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	15
7.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	16
7.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	18
7.3	Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen	19
7.3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen voraussichtlich betroffen sind:	19
7.3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:	22

7.3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.....	22
7.3.4	Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	22
7.3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	22
7.3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	22
7.3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	22
8	Fazit.....	23

1 Grundsätze für die allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung:

Die Vorprüfung ist die grundsätzliche Feststellung der zuständigen Behörde, ob durch die Realisierung des angezeigten Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Die Vorprüfung besitzt verfahrenlenkenden Charakter. Die Feststellung erfolgt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147). Grundlagen der Feststellung sind durch den Träger des Vorhabens (TdV) vorzulegende geeignete Unterlagen (Anlage 2 UVPG) oder eigene Informationen der Behörde. Der Unterschied zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung ergibt sich aus dem Umfang der notwendigen Untersuchungen, der Größe des Vorhabens bzw. aus der Herangehensweise bei der Prüfung. Die Errichtung von bis zu 6 Windkraftanlagen (WEA) kann demnach über eine standortbezogene Umweltprüfung bewertet werden (Anlage 1, Nr. 1.6.3 UVPG), sofern es sich um ein Neuvorhaben handelt. Bei der WEA-Errichtung in Bestandswindparks ist die Anzahl der Neuanlagen zuzüglich der Bestandsanlagen maßgeblich.

1.1 Feststellung der UVP- Pflicht nach § 5 UVPG

Die zuständige Behörde stellt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Bei der Errichtung von fünf Windenergieanlagen innerhalb der Potentialfläche „Goldenbow“ handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung erfolgen muss, sofern noch keine Bestandsanlagen errichtet sind. Im Zuge der Planung von WEA innerhalb eines bestehenden Windparks wird das Vorhaben im Zusammenwirken mit den anderen Anlagen als Windfarm angesehen und auch so im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bewertet.

2 Vorbemerkungen zum Vorhaben/ Vorhabengrundlage

Die eno energy GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) innerhalb einer Potentialfläche in der Gemarkung Goldenbow bei Crivitz. Die Potenzialfläche entspricht den Kriterien der Regionalplanung und weist eine Größe von 183,8 ha auf. Das Gebiet wird neu beplant, Bestandsanlagen sind innerhalb der Potentialfläche nicht vorhanden.

Bei dem geplanten Windenergieprojekt handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung erfolgen muss, sofern noch keine Bestandsanlagen errichtet sind.

Die geplanten WEA bilden gemeinsam eine Windfarm im Sinne des UVPG. Windfarmen sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneiden und in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Gemäß § 2 Abs. 11 UVPG gilt als Einwirkbereich das geografische Gebiet, in dem die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

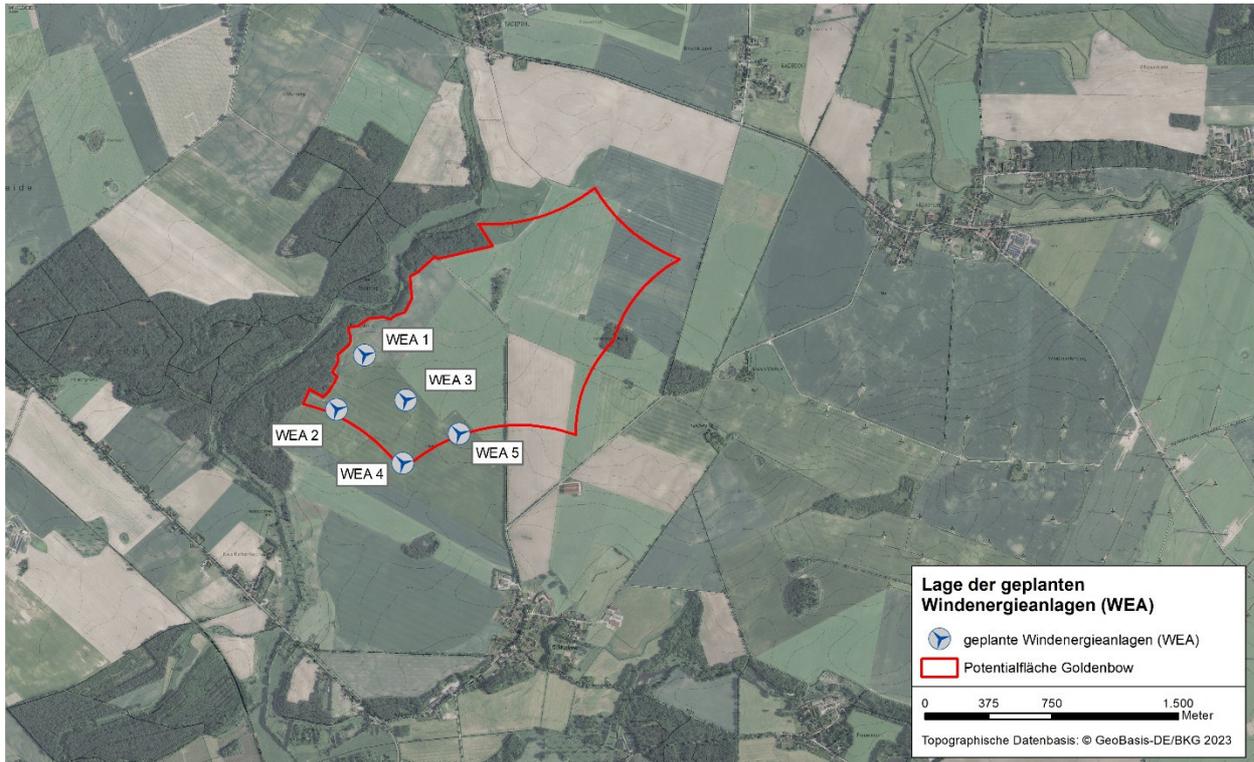


Abbildung 1: Lage der geplanten WEA-Standorte in der Potentialfläche „Goldenbow“

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs.1 und § 7 Abs. 1 UVPG

3	Projekt	Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Potentialfläche „Goldenbow“
4	Träger des Vorhabens	eno energy GmbH Straße am Zeltplatz 18230 Rerik
5	Planverfasser	biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH Nebelring 15 18246 Bützow
6	Verwendete Unterlagen	<p>BIOTA (2023a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Potentialfläche Goldenbow im Auftrag der eno energy GmbH. – BIOTA – Institut für ökologische Forschung und Planung biota GmbH. Bützow, 54 S.</p> <p>BIOTA (2023b): Landschaftspflegerischer Begleitplan, Potentialfläche Goldenbow im Auftrag der eno energy GmbH. – BIOTA – Institut für ökologische Forschung und Planung biota GmbH. Bützow, 54 S.</p> <p>ENOSITE (2023a): Schallimmissionsprognose. Goldenbow, Errichtung von 5 Windenergieanlagen. – ENOSITE – ENOSITE GmbH im Auftrag der eno energy GmbH. Rerik, 153 S.</p> <p>ENOSITE (2023b): Schattenwurfprognose. Goldenbow, Errichtung von 5 Windenergieanlagen. – ENOSITE – ENOSITE GmbH im Auftrag der eno energy GmbH. Rerik, 53 S.</p>

LUNG M-V (2023): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Download am 19. Juli 2023.

TA Lärm (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

7 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 3 UVPG

7.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung																																			
7.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> Errichtung von fünf WEA vom Typ eno 160 – 6,0 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotorradius von 80 m, Gesamthöhe von 245 m. 																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th colspan="2">Koordinaten (UTM ETRS 89)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA 1</td> <td>Goldenbow bei Crivitz</td> <td>1</td> <td>247</td> <td>E 284299</td> <td>N 5938497</td> </tr> <tr> <td>WEA 2</td> <td>Goldenbow bei Crivitz</td> <td>1</td> <td>246/2</td> <td>E 284136</td> <td>N 5938167</td> </tr> <tr> <td>WEA 3</td> <td>Goldenbow bei Crivitz</td> <td>1</td> <td>247</td> <td>E 284546</td> <td>N 5938222</td> </tr> <tr> <td>WEA 4</td> <td>Goldenbow bei Crivitz</td> <td>1</td> <td>243</td> <td>E 284527</td> <td>N 5937844</td> </tr> <tr> <td>WEA 5</td> <td>Goldenbow bei Crivitz</td> <td>1</td> <td>247</td> <td>E 284861</td> <td>N 5938020</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Erschließung der Montage-, Wege- und Kranflächen, Rekultivierung nach Bauabschluss. Dauerhafte Anlage der Verkehrs- und Stellflächen als sickerfähige Tragdeckschicht zur Nutzung des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten Vollversiegelung der Turmfundamente. 	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM ETRS 89)		WEA 1	Goldenbow bei Crivitz	1	247	E 284299	N 5938497	WEA 2	Goldenbow bei Crivitz	1	246/2	E 284136	N 5938167	WEA 3	Goldenbow bei Crivitz	1	247	E 284546	N 5938222	WEA 4	Goldenbow bei Crivitz	1	243	E 284527	N 5937844	WEA 5	Goldenbow bei Crivitz	1	247	E 284861
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM ETRS 89)																																
WEA 1	Goldenbow bei Crivitz	1	247	E 284299	N 5938497																															
WEA 2	Goldenbow bei Crivitz	1	246/2	E 284136	N 5938167																															
WEA 3	Goldenbow bei Crivitz	1	247	E 284546	N 5938222																															
WEA 4	Goldenbow bei Crivitz	1	243	E 284527	N 5937844																															
WEA 5	Goldenbow bei Crivitz	1	247	E 284861	N 5938020																															
7.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhabengebiet wird neu erschlossen und bebaut, es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb der Potentialfläche (vgl. Abbildung 1). Nächstgelegene Bestandsanlagen liegen ca. 2 km östlich (Windpark Kladrum). Südlich der Ortslage Wesin befinden sich 20 WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren (500 bis 3.500 m entfernt zum Vorhabenstandort). Diese und die östlich gelegenen Bestandsanlagen müssen bei der Betrachtung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen mit einbezogen werden (kumulative Wirkungen).																																			

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
7.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Fläche	<p><i>Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:</i></p> <p>Durch den Neubau der fünf WEA-Standorte kommt es zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Für Kranstellflächen und Zuwegungen werden rund 23.925,4 m² (sickerfähige Tragdecksicht) dauerhaft teilversiegelt und für die Anlagenfundamente 3.516,4 m² dauerhaft vollversiegelt. Insgesamt beträgt die Fläche der dauerhaften Versiegelung somit ca. 27.442 m² und ist aufgrund des geringen Ausmaßes als nicht erheblich einzustufen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Boden	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <p>- Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung durch Teilversiegelung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundamente) der natürlichen Bodenfunktionen. Da allerdings die dauerhafte Versiegelung rund 27.442 m² betrifft und zudem nur im Bereich der Turmfundamente ein vollständiger Funktionsverlust (Vollversiegelung) zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. d. UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zerstören den natürlichen Bodenaufbau und führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Bodengefüge und die natürliche Funktionalität jedoch bereits stark gestört. - Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem wird der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen (temporäre Inanspruchnahme) wieder hergerichtet und es werden Maßnahmen zum Bodenschutz (siehe BIOTA 2023b) durchgeführt. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG. - Unter der Berücksichtigung von bodenschützenden Maßnahmen bei der WEA-Errichtung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung anzuwenden. <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter der Berücksichtigung von bodenschützenden Maßnahmen bei der WEA-Wartung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung durchzuführen. Die Betrachtung der Freisetzung von Schadstoffen während der Betriebsphase durch die Gebietsbefahrung ist aufgrund der Vorbelastung durch die zuvor landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu vernachlässigen. 		
Wasser	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen (gesamt 3.516,4 m²), ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus. Erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. UVPG werden ausgeschlossen. <p><i>Baubedingt, betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung von boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der WEA-Errichtung sowie der betriebsbedingten Wartung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung durchzuführen. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaft	<p><i>Anlagebedingt, betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten WEA bewirken als vertikale Bauwerke und aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die weiträumige Sichtbarkeit bedingt eine optische Beeinflussung der Landschaft. - Im Betrachtungsraum sind als strukturbildend Baumreihen und Feldhecken, Kleingewässer sowie das westlich angrenzende Waldgebiet mit dem Teufelsbach zu nennen. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes am Vorhabenstandort „Ackerlandschaft zwischen Teufelsbachtal und Wockertal“ (Nr. 202) wird als „gering bis mittel“ angegeben (LUNG M-V 2023). - Der südlich angrenzende Landschaftsbildraum (Nr. 142) weist eine „hohe bis sehr hohe“ Bewertung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit auf. Westlich der Potenzialfläche wird der Landschaftsbildraum Nr. 141 als „mittel bis hoch“ bewertet. - Bestandsanlagen liegen in circa 2 km Entfernung zum Vorhabenstandort. Nächstgelegene WEA-Standorte, welche sich im Genehmigungsverfah- 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<p>ren befinden, liegen circa 500 m westlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Neuerrichtung von WEA wird im Einwirkungsbereich eine starke Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft angenommen, auch unter Berücksichtigung geplanter Windenergieprojekte im näheren Betrachtungsraum. Die Lage außerhalb bedeutender Landschaftsbildräume und die technische Vorprägung (Windpark Kladrum) im Landschaftsbildraum Nr. 202 bedingen dennoch die Reduktion der Erheblichkeit. Die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildes „Ackerlandschaft zwischen Teufelsbachtal und Wockertal“ bleibt mit Umsetzung des Vorhabens gewahrt. - Der Ersatz für den Eingriff in das Landschaftsbild ist durch Kompensationsmaßnahmen i. V. m. Ersatzgeldzahlungen gewährleistet (vgl. BIOTA 2023b). <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die durch den Bau entstehenden Beeinflussungen der Landschaft durch Gebietsbefahrung und Anlagenerrichtung sind aufgrund ihrer geringen Wirkdauer als vernachlässigbar einzustufen. 		
Tiere	<p><i>Anlagebedingt, betriebsbedingt</i></p> <p><i>Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung nach BIOTA (2023a)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA stellt ein erhöhtes Verletzungs-/ und Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Großvögel dar. Nachweislich befindet sich eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im artspezifischen zentralen Prüfbereich (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG) zu vier geplanten WEA-Standorten. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für betroffene Brutpaare im zentralen Prüfbereich sind daher Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. - Für den nachgewiesenen Schwarzmilan ist entsprechend der Lage des Horststandortes (erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG), der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und der präferierten Nahrungshabitats der Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau der WEA und ausgehender betriebsbedingter Wirkungen ausgeschlossen. - Ein besetzter Horststandort des Weißstorchs befindet sich in ausreichender Entfernung zu den Anlagestandorten (erweiterter Prüfbereich gemäß BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen i. V. m. einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko wird entsprechend der Habitatausstattung im Umfeld zum Horst und der Raumnutzung der Art ausgeschlossen. - Weitere kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG wurde im Umkreis von 2 km zum Vorhabenstandort nicht dokumentiert. Eine signifikante Tötungs- und Verletzungsgefahr ist mit Umsetzung des Vorhabens auszuschließen. - Eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des UVPG der Zug- und Rastvögel ist aufgrund der Lage außerhalb von Vogelzugzonen mit hoher Dichte, außerhalb von Rastgebieten der Stufe 3 und einer ausreichenden Entfernung zu bedeutenden Schlafplätzen auszuschließen (LUNG M-V 2023). - Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen aufgrund der WEA bestehen nicht. Die Tiere sind in der Lage, sich auf ihren Flugrouten entsprechend anzupassen und umfliegen Hindernisse wie die WEA. Es besteht jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermausarten während des Betriebes der WEA (Schlag durch sich bewegende Rotoren), insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Balz- sowie Schwärmphase. Durch Vermeidungsmaßnahmen, wie das Abschalten der Anlagen zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität und der Umsetzung eines Höhenmonitorings, lässt sich das Kollisionsrisiko minimieren. - Für die Artengruppe der Amphibien sind entsprechend der geplanten Flächeninanspruchnahme keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Potentiell besiedelte Gewässer- und Gehölzstrukturen liegen ausreichend entfernt zum Bauort. Die Wirkungen von Schattenwurf auf vorkommende Einzeltiere und Lebensräume der Amphibien sind lokal und temporär. Beeinträchtigungen dieser Art werden ausgeschlossen. - Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppen der Reptilien zu erwarten. Grundsätzlich ist eine fehlende Habitatsignifikanz festge- 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<p>stellt worden. Aufgrund des intensiv genutzten Ackerbodens im direkten Eingriffsbereich und fehlenden Habitatstrukturen werden Vorkommen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Artengruppe der Insekten sind keine hinreichenden Habitatbedingungen am Vorhabenstandort (intensiv genutzte Ackerflächen) und dessen unmittelbaren Wirkungsbereich festgestellt worden. Eingriffe in Habitatelemente, welche potenziell von Käfern und Libellen besiedelt werden, sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bauarbeiten erzeugen temporäre Lärmemissionen und können Beunruhigungen durch vor Ort befindliche Baumaschinen und Menschen hervorrufen. - Die Baustellen- und Lagererrichtung ist mit potenziellen Stoffeinträgen verbunden, was eine Minderung möglicher Lebensstätten vor Ort verursachen kann. - Aufgrund eines möglichen Eingriffs in Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten, kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen von Fortpflanzungsstätten und der Populationen kommen. Weiterhin sind Störwirkungen auf ansässige Brutpaare in umliegenden Gehölzbeständen durch die Bautätigkeiten möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird mit Umsetzung einer Bauzeitregelung vermieden. - Baubedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch Lichteinflüsse oder Beunruhigung und Lärm sind mit der Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase auszuschließen. - Die WEA werden außerhalb von Laichgewässern der Amphibien errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos wird durch temporären Baustellenverkehr ausgeschlossen. - Ein Eingriff in potentiell besiedelte Reptilienhabitate findet nicht statt. Beeinträchtigungen für die Artengruppe sind auszuschließen. - Durch die konventionelle Bewirtschaftung bietet die Vorhabenfläche generell kein geeignetes Habitat für Insekten. Eine Relevanz bezüglich Beeinträchtigungen durch den Bau der Windenergieanlagen ist daher ausgeschlossen. 		
Pflanzen	<p><i>Anlagebedingt, baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom Flächenverlust im Bereich von Turmfundamenten, Vormontage- und Kranstellflächen sowie Zuwegungen sind überwiegend strukturlose und intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. - Innerhalb des 200 m-Radius um die geplanten WEA befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope. Hierbei handelt es sich um Baumhecken (BHB) und ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD). Zudem wurden gesetzlich geschützte ältere Einzelbäume erfasst. Im Zuge der Baufeldfreimachung für die Anlage der Zuwegungen erfolgt auf ca. 149 m² ein Eingriff in den Biotoptyp BHB. Darüber hinaus ist die Entnahme von Einzelgehölzen geplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist entsprechend des geringen Flächeneingriffs auszuschließen. Zudem erfolgt die Kompensation beeinträchtigter Biotope und entnommener Einzelgehölze (BIOTA 2023b). Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen wurde im Rahmen einer aktuellen Biotopaufnahme nicht detektiert, folglich sind Beeinträchtigungen auszuschließen. - Es können ggf. geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Schadstoff- und Staubeinträge. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
Biologische Vielfalt	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung der WEA ist ausschließlich auf Ackerflächen vorgesehen. Der Standort weist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine geringe Biodiversität auf. Die Fläche, die für den Bau der geplanten WEA verloren geht, ist mit einer Gesamtgröße der dauerhaften Flächenversiegelung von circa 27.442 m² zudem sehr gering, Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind i. S. d. UVPG aufgrund dieser Kleinflächigkeit als nicht erheblich einzustufen. Anlagebedingten Schädigungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse wird mit Vermeidungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen wirksam entgegengewirkt. <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Bau der WEA können vereinzelt Schädigungen von Tieren und Pflanzen und damit auch Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt entstehen. Diese sind jedoch u. a. unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (BIOTA 2023a, b) i. S. des UVPG als nicht erheblich anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt und eine gute Regenerierbarkeit für Pflanzen und Wiederbesiedlung der Tiere ist zu erwarten. Zudem erfolgt der Flächeneingriff zum Großteil in intensiv genutzte Ackerflächen, welche eine geringe Vielfalt aufweisen. <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch betriebsbedingte Wartungen der WEA können vereinzelt Schädigungen von Tieren und Pflanzen und damit auch Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt entstehen. Durch den Betrieb der WEA sind Tötungen bzw. Verletzungen von kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäusen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Vermeidungsmaßnahmen (BIOTA 2023a) sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich i. S. d. UVPG zu bewerten. - Die Beeinträchtigungen in Form von erhöhter Schadstoffbelastung sowie Lärm und optischer Beunruhigung sind von kurzer Dauer. Auf der Baustelle und im Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Abwasser an. Regenwasser versickert, sodass auch kein gefasstes Niederschlagswasser abzuleiten ist. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes			
	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt. <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. anfallende Schmierstoffe werden fachgerecht entsorgt. - Beim Betrieb der WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen			
	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich. <p><i>Anlagebedingt, betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der hohen technischen Bauwerke kann es zu einer optischen Bedrängung in der menschlichen Wahrnehmung kommen. Das durch die vertikal herausragenden Bauwerke veränderte Landschaftsbild kann eine negative Landschaftswahrnehmung hervorrufen und den Blick auf die nicht technisch beeinflusste Natur oder Kulturdenkmäler mindern. Das Gebiet ist im nahen Umfeld wenig technisch überprägt, jedoch ist eine Vorbelastung durch den Bestandswindpark Kladrup/Zölkow (2 km östlich) vorhanden. Gemäß RREP WM, Dokumentation der Potentialflächenanalyse, (Teilfortschreibung Kap. Energie, 3. Entwurf, 2021) und der raumordnerischen Steuerung der Anlagenstandorte (vgl. auch BIOTA 2023b) werden festgelegte Abstände von Orten der Wohnfunktion zur ausgewiesenen Potenzialfläche und zu den geplanten Anlagen eingehalten. Die Auswirkung auf die Landschaftswirkung ist als mittel und nicht 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<p>erheblich zu bewerten. Eine Kompensation für den Eingriff erfolgt wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (BIOTA 2023b).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Baustelle und im Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Abwasser an. Regenwasser versickert, sodass auch kein gefasstes Niederschlagswasser abzuleiten ist. - Die Richtwerte für Schallbelastung betragen laut TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete tagsüber 60 dB und zwischen 22 Uhr und 06 Uhr 45 dB (TA Lärm 1998). Die Schallberechnung berücksichtigt neben den neu geplanten WEA auch die Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen an den umliegenden Bestandsanlagen (WP Kladrum/Zölkow, WP Severin) sowie an WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren (WP Wessin). Im Ergebnis ist festzustellen, dass es an einem Immissionsort zu einer geringen Überschreitung von 0,7 dB kommt (ENOSITE 2023a), welche laut TA Lärm als tolerierbar und genehmigungsfähig gilt, sofern dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht größer als 1 dB ist. Die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sind gewährleistet, die geplanten fünf WEA können entsprechend des Betriebsmodi in ENOSITE (2023a) betrieben werden. - Die Analyse des Schattenwurfs kam zu dem Ergebnis, dass an sechs von 18 betrachteten Immissionsorten der Grenzwert der jährlichen Beschattungsdauer überschritten wird, die tägliche Beschattungsdauer wird an vier Immissionsorten überschritten. Es besteht jedoch bereits eine Überschreitung der Grenzwerte durch die Berücksichtigung der Vorbelastungen (Bestandsanlagen, Anlagen in Genehmigung). In der Gesamtbeurteilung der Schattenwurfprognose, kommt es an acht Immissionsorten zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer. Durch den Einbau von Schattenabschaltmodulen für die geplanten WEA werden die maßgeblichen Richtwerte eingehalten und es kommt zu keiner erheblichen Umweltauswirkung (ENOSITE 2023b). 		
7.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
7.1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingt entstehende Risiken sind i. d. R. auf menschliches Versagen (z. B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.1.6.2	<p>Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trifft nicht zu. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		
	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemein sind die baubedingten Belastungen nur temporär und demnach in geringem Maße schädigend. Auch liegt die Baustelle in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind. <p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der hohen technischen Bauwerke kann es zu einer optischen Bedrängung in der menschlichen Wahrnehmung kommen. Das durch 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<p>das vertikal herausragende Bauwerk veränderte Landschaftsbild kann eine negative Landschaftswahrnehmung hervorrufen und den Blick auf die nicht technisch beeinflusste Natur mindern. Abstandskriterien zu Bauungen und Siedlungsbereichen werden eingehalten. Es wird eine starke Beeinflussung der Landschaftswahrnehmung angenommen, welche jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit darstellt.</p> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Richtwerte für Schallbelastungen betragen laut TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete tagsüber 60 dB und zwischen 22 Uhr und 06 Uhr 45 dB (TA Lärm 1998). Die Schallberechnung berücksichtigt neben den neu geplanten WEA-Standorten auch die Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen sowie WEA in Genehmigung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es an einem Immissionsort zu einer geringen Überschreitung von 0,7 dB kommt (ENOSITE 2023a), welche laut TA Lärm als tolerierbar und genehmigungsfähig gilt. Die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sind gewährleistet, die geplanten fünf WEA können entsprechend des Betriebsmodi in ENOSITE (2023a) betrieben werden. - Die Richtwerte der jährlichen Beschattungsdauer werden an sechs Immissionsorten überschritten. Es besteht jedoch bereits eine Überschreitung der Grenzwerte durch Berücksichtigung der Vorbelastungen (Bestandsanlagen, Anlagen in Genehmigung). In der Gesamtbetrachtung der Schattenwurfanalyse werden die Richtwerte der maximal zulässigen Beschattungsdauer an acht Immissionsorten überschritten. Durch den Einbau von Schattenabschaltmodulen für die geplanten WEA werden die maßgeblichen Richtwerte eingehalten und es kommt zu keiner erheblichen Umweltauswirkung (ENOSITE 2023b). 		

7.2 Standort des Vorhabens

Kriterien	Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	
		ja	nein
7.2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Eingriffsbereiche wird die Fläche als Ackerland intensiv genutzt (nachfolgend nach LUNG M-V 2023). - Das Umland ist dörflich geprägt mit Einzelhausbebauungen, Splittersiedlungen und Dorfgebieten mit jeweils < 1.000 Einwohner. - Unmittelbar nördlich bzw. nordwestlich an die Potentialfläche grenzt ein Waldgebiet an, weitere Waldbestände in > 1.500 m Entfernung. - Circa 2 km östlich befindet sich der Bestandswindpark Kladrum/Zölkow. - Südlich der geplanten WEA-Standorte verläuft die B 321, circa 2 km nördlich die B 392, die Bahntrasse Schwerin-Parchim verläuft ca. 1,5 km südwestlich der Vorhabenfläche. Das Verkehrsnetz um die Potentialfläche ermöglicht eine gute Erschließung des Windparks ohne viel zusätzlichen Erschließungsflächenaufwand. - Als touristische Anziehungspunkte in der Umgebung sind die Städte Crivitz und Parchim zu nennen. Weitere Naherholungsgebiete bietet die Lewitzregion sowie das dörfliche Umland mit einer Vielzahl an Seen. Da der Vorhabenstandort zu diesen Tourismusregionen größere Abstände (> 5 km) aufweist, geht keinerlei erheblicher Einfluss von den geplanten Maßnahmen auf die touristische Erlebbarkeit der Umgebung aus. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	
		ja	nein
7.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tieren, Pflanzen sowie der Landschaft zu erwarten, da das Vorhaben in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum umgesetzt werden soll.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Fläche: Das Schutzgut Fläche ist betroffen. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Lebens- und Teillebensräumen durch die Errichtungen von Erschließungswegen und Stellplätzen für Kräne sowie im Bereich der Anlagenfundamente. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes stellt dieser jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. UVPG dar.</p> <p>Boden: Die vorherrschenden Bodentypen der Grundmoräne im Eingriffsbereich sind Tieflehm-Fahlerde sowie Parabraunerde-Pseudogley in Lagen mit Stauwassereinfluss. Das Gelände zeichnet sich durch einen Verlauf von eben bis wellig aus. Rohstofflagerstätten oder Altlasten im Bereich der Potentialfläche sind nicht dokumentiert (LUNG M–V 2023).</p> <p>Landschaft: Das Landschaftsbild wird laut LUNG M-V (2023) mit gering bis mittel („Ackerlandschaft zwischen Teufelsbach und Wockertal“) bewertet. Die Bestandsanlagen im WP Kladrum/Zölkow bewirken bereits eine technische Überformung der Landschaft und des Landschaftsbildraumes. Die Höhe der zu errichtenden Anlagen sorgen im direkten Umland für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Es wird eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildraumes angenommen. Kompensationsmaßnahmen nach BIOTA (2023b) sind entsprechend umzusetzen. Die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes bleibt unverändert. Erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. UVP werden ausgeschlossen.</p> <p>Wasser (Oberflächen- und Grundwasser): Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Eingriffsbereich (LUNG M-V 2023). Eine erhebliche Betroffenheit des Grundwassers kann i. S. des UVPG aufgrund einzuhaltender Schutzmaßnahmen für Boden und Wasser ausgeschlossen werden.</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung im Eingriffsbereich ist die biologische Vielfalt als gering zu bewerten. Wertgebende Strukturelemente, welche den Artenreichtum begünstigen liegen außerhalb der geplanten WEA-Standorte. Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist kleinräumig im Bereich der Zuwegung zu erwarten. Weitere Flächenverluste wertvoller Biotopstrukturen sind nicht Bestandteil des Vorhabens (BIOTA 2023b). Eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. UVPG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Tiere, speziell Arten und Lebensräume: Eine Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung erfolgt detailliert im Artenschutzfachbeitrag (BIOTA 2023a).</p> <p><u>Biber (<i>Castor fiber</i>):</u> Keine Hinweise auf aktuelle Besiedlung. Keine Nachweise im Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden (LUNG M-V 2023). Keine Betroffenheit.</p> <p><u>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>):</u> Untersuchungsraum als Verbreitungsgebiet ausgewiesen (LUNG M-V 2023). Fehlende artspezifische Habitatstrukturen im Eingriffs- und Wirkungsbereich. Beeinträchtigung auszuschließen.</p> <p><u>Wolf (<i>Canis lupus</i>):</u> M-V gilt flächendeckend als potenzieller Lebensraum. Keine nachweislichen Territorien im nahen Umfeld. Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der Eingriffsbereich keinen bevorzugten Lebensraum des Wolfes darstellt und eine Durchwanderbarkeit auch nach WEA-Errichtung möglich bleibt. Der scheue Charakter der Art bedingt ein potentielles Meide- und Ausweichverhalten bei Störungen, sodass auch in der Bauphase von keinen Beeinträchtigungen auszugehen ist.</p>			

Kriterien	Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen an den Rotoren bei Jagd- und Transferflügen durch den Windpark. Aufgrund der Gehölzstrukturen an Gewässer- und Wegestrukturen sowie dem westlich angrenzenden Waldbestand ist von einem erhöhten Fledermausauftreten auszugehen. Potenziell sind folgende Arten, darunter auch kollisionsgefährdete Taxa, vorkommend und betrachtungsrelevant: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vesperugo murinus</i>). Mit Anwendung pauschaler Abschaltzeiten und einer entsprechenden Anpassung durch ein Höhenmonitoring können erhebliche (betriebsbedingte) Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Amphibien:</u></p> <p>Potentielle Laichgewässer der Arten Europäischer Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Rotbauchunke liegen außerhalb der Eingriffsbereiche. Baubedingte Beeinträchtigungen während saisonaler Wanderungen sind jedoch nicht auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs-/Verletzungsrisikos durch zeitweise stattfindende Bauarbeiten ist auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Keine Nachweise und fehlende Habitatstrukturen für Schlingnatter und Europäische Sumpfschildkröte. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist potenziell auf Sandmagerrasen und sonnenexponierten Waldrandbereichen möglich, jedoch außerhalb der Eingriffsflächen. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p><u>Fische und Rundmäuler:</u></p> <p>Keine geeigneten Gewässerstrukturen am Vorhabenstandort, Fließgewässer und geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Eingriffs- und Wirkbereiche.</p> <p><u>Libellen:</u></p> <p>Keine hinreichenden Habitatbedingungen im Eingriffs- und Wirkbereich. Potenzielle Habitate in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p><u>Käfer:</u></p> <p>Keine Verbreitung der Arten im Betrachtungsraum sowie fehlende hinreichende Habitatbedingungen für xylobionte sowie aquatische Arten im Eingriffs- und Wirkbereich.</p> <p><u>Falter:</u></p> <p>Es liegen keine Nachweise vor. Keine hinreichenden Habitatbedingungen im Eingriffs- und Wirkbereich.</p> <p><u>Mollusken:</u></p> <p>Geeignete Habitatstrukturen in Fließgewässern bzw. strukturierten Stillgewässern, außerhalb des Eingriffs- und Wirkbereichs. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p><u>Avifauna:</u></p> <p>Im Zuge der Erfassungen wurden in den jeweiligen Untersuchungsräumen 60 Arten erfasst. Insbesondere für bodenbrütende Offenlandarten sowie für den Rotmilan sind Beeinträchtigungen mit Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen und Maßnahmen gem. BIOTA (2023a) umzusetzen. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung und aufgrund fehlender essenzieller Nahrungshabitate oder Durchflugkorridore im Eingriffsbereich und dessen näheren Umfeld kann eine signifikante Auswirkung für Zug- und Rastvögel ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Es liegen keine Nachweise geschützter Pflanzenarten vor. Die Anlagenstandorte sowie Zuwegungs-, Kranstell- und Montageflächen sind größtenteils auf intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Entsprechend der Habitatpräferenzen der Pflanzenarten nach Anhang IV sind Vorkommen und Beeinträchtigungen auszuschließen.</p>		

Kriterien	Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	
		ja	nein
7.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
7.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes - keine (LUNG M-V 2023) Das GGB DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ befindet sich ca. 7 km nordwestlich. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (DE 2437-401) „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“) liegt > 7 km vom Vorhabenstandort entfernt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 erfasst - keine (LUNG M-V 2023)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 erfasst - keine (LUNG M-V 2023)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke gemäß den §§ 25, 26, 27 BNatSchG - keine (LUNG M-V 2023) Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet bei Crivitz und Barnimer See“ (LSG_052) befindet sich 4,2 km in nordwestliche Richtung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG - keine (LUNG M-V 2023)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG - keine (LUNG M-V 2023)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG - Die WEA-Planung geht mit einem kleinräumigen Flächenverlust des Biotoptyps „Baumhecke“ (BHB) im Bereich der Zuwegungen einher. Weitere gesetzlich geschützte Biotopstrukturen bleiben unberührt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG - keine (LUNG M-V 2023a)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes - Nächstgelegenes Grundzentrum bildet die Stadt Crivitz (6 km Entfernung). Parchim liegt in einer Entfernung von ca. 14 km zum Vorhabenstandort und nimmt die Funktion eines Mittelzentrums ein (LUNG M-V 2023). Aufgrund der Entfernung zwischen den geplanten WEA und den Zentralorten werden zentralörtliche Funktionen (z. B. überregionale Verkehrsknotenfunktion) durch die Maßnahmen weder bau- noch anlagen-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kriterien	Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	
		ja	nein
	oder betriebsbedingt berührt.		
7.2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die durch die Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmale, die beschädigt werden könnten und für die eine besondere lokale Archivfunktion des Bodens sprechen würden, sind in der Eingriffsfläche nach aktuellem Planungsstand nicht vorhanden (LUNG M-V 2023a). Da nicht sicher davon auszugehen ist, dass der Eingriffsbereich bereits vollständig dahingehend geprüft wurde, sind die ausführenden Unternehmen in der Pflicht während der Bauarbeiten auffindbare Bodendenkmale der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die Arbeiten bis zur Bergung der Denkmäler einzustellen. - Im Umkreis von 5 km zum Plangebiet befindet sich das Baudenkmal „Dorfkirche Frauenmark“ welches es zu betrachten gilt (LUNG M-V 2023), geringster Abstand zu WEA 5 von 2,9 km. Die Baudenkmäler sind Bestandteile von bebauten Ortschaften. Diese stellen neben natürlichen Strukturelementen wie Gehölze und Bäume bereits optische Hindernisse dar, sodass zusätzliche Sichteinschränkungen durch die geplanten WEA auf die jeweiligen Baudenkmäler gering sind. Zudem sind Beeinträchtigungen auf die bauliche Substanz als auch auf die touristische Attraktivität aufgrund der Entfernung der Anlagenstandorte nicht zu erwarten. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

7.3 Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

7.3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen voraussichtlich betroffen sind:	Schutzgut Fläche	Erheblichkeit	
	Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
	Da die Versiegelung insgesamt nur eine verhältnismäßig kleine Fläche betreffen wird, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.		
	Schutzgut Boden	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein	
Die Versiegelung betrifft insgesamt eine kleine Fläche; zudem ist nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen. Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen sind gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.			
Darüber hinaus kommt es während der Bauphase durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.			
Schutzgut Wasser	Erheblichkeit		
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein	
Da die Versiegelung insgesamt lediglich eine kleine Fläche betreffen wird und zudem nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Oberflächengewässer werden nicht überbaut.			

Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit	
-----------------------------	----------------------	--

Auswirkungsbereich: Untersuchungsraum und 15-fache WEA-Höhe als Bemessungskreis laut LBP (BIOTA 2023b)	ja	nein
--	-----------	-------------

Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Die Beeinträchtigungen werden als stark bewertet, jedoch ohne erhebliche Auswirkungen i. S. des UVPG. Zudem ist die Auswirkungintensität stark von der subjektiven Landschaftswahrnehmung abhängig. Resultierende Beeinträchtigungen der Neuerrichtung der WEA sind in BIOTA (2023b) entsprechend bilanziert worden.

Schutzgut Tiere	Erheblichkeit	
------------------------	----------------------	--

Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
---------------------------	-----------	-------------

Die geplanten Anlagen liegen außerhalb artspezifischer Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, jedoch befindet sich ein nachgewiesener Rotmilanhorst aus dem Jahr 2019 im zentralen Prüfbereich (zP) zu vier WEA-Standorten. Eine weitere Fortpflanzungsstätte der Art liegt im erweiterten Prüfbereich (eP) zu den WEA-Standorten. Um das Tötungsrisiko der im zP ansässigen Rotmilane unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG standortbezogene Maßnahmen durchzuführen: es ist daher die „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ vorzusehen (BIOTA 2023a).

Der Schwarzmilan wurde mit einem Brutpaar im Untersuchungsraum, welches sich im eP zu den WEA befindet, festgestellt. Entsprechend der Lage des Horststandortes, der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und der präferierten Nahrungshabitate der Art wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau der WEA und ausgehender betriebsbedingter Wirkungen ausgeschlossen (BIOTA 2023a).

Für den Weißstorch wurde ein besetzter Horst in Goldenbow, im eP zu den geplanten Anlagen, dokumentiert. Entsprechend einer durchgeführten Habitatanalyse wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau und Betrieb der WEA ausgeschlossen (BIOTA 2023a).

Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von bodenbrütenden Vogelarten, kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen der Populationen kommen. Um dies zu vermeiden, sind im Hinblick auf die bodenbrütenden Vogelarten Bauzeitenregelungen einzuhalten sowie Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Da die Windkraftanlagen, sich im direkten Umfeld von potenziell regelmäßig frequentierten Jagd- und Flugrouten schlaggefährdeter Fledermausarten befinden, sind diese zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten abzuschalten. Die pauschalen Abschaltzeiten für WEA innerhalb von bedeutsamen Fledermauslebensräumen sind nach der AAB-WEA (Teil: Fledermäuse, in BIOTA 2023a) definiert. Um die Abschaltzeiten anzupassen, ist in den ersten beiden Betriebsjahren vom 01. April bis zum 31. Oktober ein Höhenmonitoring durchzuführen.

Es sind keine Bautätigkeiten an Laichgewässern sowie Sommer- und Winterlebensräumen von Amphibien vorgesehen. Eine Zerschneidung von potentiellen Wanderkorridoren und ausgehender Verletzungsrisiken für Individuen ist unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen am Vorhabenstandort von geringer Relevanz.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppen der Reptilien zu erwarten. Grundsätzlich besteht keine Habitateignung am Vorhabenstandort aufgrund des intensiv genutzten Ackerbodens und fehlender Habitatelemente.

<p>Durch die intensive Bewirtschaftung bietet die Vorhabenfläche selbst keine geeigneten Habitatstrukturen für Insektenarten. Potentielle Habitate liegen außerhalb der Eingriffs- und Wirkungsbereiche.</p>		
Schutzgut Pflanzen	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
<p>In der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Pflanzen nicht auszuschließen. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und dem Ausschluss eines Vorkommens besonderer Pflanzenarten mit Schutzstatus sind i. S. d. UVPG erhebliche Auswirkungen auszuschließen.</p>		
Schutzgut biologische Vielfalt	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
<p>Die ackerbauliche Nutzung des Untersuchungsraumes hat eine geringe biologische Vielfalt zur Folge. Strukturgebende Elemente in Form von Kleingewässern, Gehölzgruppen sowie Wäldern befinden sich im Umfeld der WEA-Standorte, werden aber nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können aufgrund der Gebietsstrukturen, Lage der Vorhabenstandorte und des geringen Flächenumfanges ausgeschlossen werden. Durch zugeordnete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter sind signifikante Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszuschließen.</p>		
Schutzgut Luft/ Klima	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
<p>Die baubedingt auftretenden Emissionen besitzen aufgrund ihrer temporären Ausprägung keine Signifikanz für erhebliche Auswirkungen auf das Klima.</p>		
Schutzgut kulturelles Erbe/ Sachgüter	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: Sichtraum	ja	nein
<p>Im Vorhabengebiet sind nach aktuellem Planungsstand keine Bodendenkmale, Sachgüter bzw. eine Nutzung als Kulturgut betroffen. Baudenkmäler liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet. Dieses Schutzgut wird hinsichtlich mechanischer Einwirkungen nicht (bis sehr gering) beeinträchtigt werden. Eine visuelle Überprägung umliegender Denkmäler wird als unerheblich eingestuft.</p>		
Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
<p>Baubedingte Schadstoff- und Lärmemissionen sowie optische Beunruhigung wirken temporär auf das Schutzgut ein und haben keine erhebliche Auswirkung. Beim Betrieb der WEA werden keine Emissionen oder Immissionen freigesetzt, die Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Einzig gravierender, aber subjektiver Wertfaktor, bleibt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut i. S. des UVPG ist jedoch ausgeschlossen.</p>		

<p>7.3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:</p>	<p>Im Regelfall liegt die Sichtweite auf Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m, je nach Wetterlage sowie Verschattungen durch Landschaftselemente (z. B. Gehölze, Wald), bei 2 bis 20 km. Da der Betrachtungsraum in zentraler Lage in Norddeutschland liegt, sodass grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen sind.</p>
<p>7.3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Da ein Großteil der Auswirkungen temporären Charakter hat, die Auswirkungenintensität entsprechend der landwirtschaftlichen Vorbelastung und vorkommender Biotopstrukturen am Vorhabenstandort gering ist, sind Schwere und Komplexität der Vorhabenauswirkungen als gering zu werten. Zudem ist der Wirkungsumfang größtenteils auf die unmittelbaren WEA-Standorte begrenzt. Die Festlegungen von Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang notwendig, um die Beeinträchtigung als nicht signifikant einzustufen.</p>
<p>7.3.4 Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p>	<p>Alle dargelegten Auswirkungen des Vorhabens werden im Zuge der Erschließung sowie durch die Errichtung der Anlagen und den Betrieb der WEA mit Sicherheit oder möglicherweise eintreten.</p>
<p>7.3.5 Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p>	<p>Bei Windenergieanlagen ist von einem Betriebszeitraum von 25 bis 30 Jahren auszugehen. Danach besteht die Möglichkeit, die Anlagen zurückzubauen, sodass diese keine weiteren Wirkungen hinterlassen. Nahezu alle Auswirkungen auf Boden, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Menschen und Kultur- und Sachgüter sind somit reversibel und von eingeschränkter Dauer.</p> <p>Auswirkungen wie optische und akustische Wahrnehmbarkeit oder Barrierewirkungen beziehungsweise Kollisionen treten fast ausschließlich bei laufendem Betrieb auf. Die Häufigkeit dessen ist von den Laufzeiten der Anlagen abhängig. Alle anlagebedingten Wirkungen treten ab dem Zeitpunkt der Fundamentherstellung ein. Die betriebsbedingten Wirkungen beginnen nach Inbetriebnahme. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen treten dauerhaft oder wiederkehrend über den Betriebszeitraum auf. Baubedingte Wirkungen beschränken sich auf die Aufbau- und Abbauphase der WEA.</p>
<p>7.3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p>	<p>Der Standort der geplanten WEA befindet sich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die Auswirkungen der geplanten WEA sind kumulativ mit Bestandsanlagen sowie WEA-Standorte in Genehmigung zu betrachten (u.a. Barrierewirkung bzw. Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbildbeeinträchtigung oder Versiegelung). Die nächstgelegenen WEA befinden sich ca. 2 km östlich (WP Kladrum/Zölkow). Darüber hinaus befindet sich südlich der Ortslage Wessing ein Windpark in Planung/Genehmigung. Eine Kumulationsbetrachtung ist hinsichtlich dieser und der WEA in östliche Richtung erforderlich. Zu berücksichtigen gilt es diese vor allem in Hinblick auf das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse sowie die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>
<p>7.3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA innerhalb eines Potentialgebietes für Windenergie beinhaltet eine bereits erfolgte Abprüfung der Eignung der Flächen zur Windenergienutzung. Die Nutzung als Intensivacker wird als anthropogene Vorbelastung auswirkungsmindernd. Den übrigen Auswirkungen für Vögel und Fledermäuse können mit der Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen entgegnet werden. Bei der Baudurchführung werden boden- und wasserschützende Maßnahmen durchgeführt und die naturschutzfachlichen Richtlinien und Gesetze eingehalten.</p>

8 Fazit

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurden alle möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, Schutzgebiete sowie komplexe Wirkungsgefüge betrachtet und der Standort des Vorhabens sowie dessen Umfeld abgeprüft. Im Bereich des Windenergieprojektes und dessen Umfeld liegen keine bedeutenden örtlichen Gegebenheiten vor, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen würden. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich insbesondere bezüglich des Ausmaßes und der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Nutzungs- und Schutzkriterien zu erwarten. Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind Maßnahmen festgelegt worden.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls insgesamt ergeben hat, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplante Anlage zu erwarten sind, besteht keine Veranlassung, eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen.